

**14/SPET XXIV. GP**

---

Eingebracht am 07.05.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Stellungnahme zu Petition



Parlamentsdirektion  
L4.3 – Mediendokumentation

Parlament  
1017 Wien

E-Mail: [stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at](mailto:stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at)

Organisationseinheit: BMG - I/5 (Innerstaatliche und EU-Koordination der Gesundheitspolitik)  
Sachbearbeiter/in: Renate Schytil  
E-Mail: [renate.schytil@bmg.gv.at](mailto:renate.schytil@bmg.gv.at)  
Telefon: +43 (1) 71100-4782  
Fax: +43 (1) 71100-4222  
Geschäftszahl: BMG-11000/0008-I/5/2009  
Datum: 27.04.2009

### **Petition Nr. 5 betreffend "Handymasten NEIN DANKE - Gesundheit geht vor!"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum obigen Betreff wird seitens des Bundesministeriums für Gesundheit folgende Stellungnahme übermittelt:

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen aus dem Mobilfunkbereich werden im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit kontinuierlich vom Obersten Sanitätsrat (OSR), dem obersten beratenden wissenschaftlichen Gremium für Fragen der öffentlichen Gesundheit, evaluiert.

Eine entsprechende Arbeitsgruppe, die sich mit etwaigen gesundheitlichen Auswirkungen elektromagnetischer Strahlung (AG-EMF) beschäftigt und sich u.a. aus führenden Wissenschaftler/innen auf diesem Gebiet und Behördenvertreter/innen zusammensetzt, befasst sich mit dem Screening des aktuellen Standes von Forschung, Wissenschaft und Technik sowie den Entwicklungen auf dem Gebiet der Normen, Guidelines (Internationale Strahlenschutzkommission für den nicht-ionisierenden Bereich ICNIRP, WHO, ausländische Gesundheitsbehörden etc.) und Empfehlungen. Dieses Screening schließt auch die zahlreichen weiteren technischen Möglichkeiten

vor allem im Hochfrequenzbereich (z.B. DVB-T, DVB-H, DECT, WLAN, WiMAX, Bluetooth etc.) ein. Diese Wissensbasis wird, neben ihrer Funktion als wissenschaftliche Basis für die Schaffung und Vollziehung einschlägiger gesundheitsorientierter Vorschriften, in jeweils geeigneter (kommentierter, verständlicher) Form, auch über das Internet, der Öffentlichkeit und der Ärzteschaft zugänglich gemacht.

Entsprechend der aktuellen Empfehlung des Obersten Sanitätsrates liegt nach den aktuellen wissenschaftlichen Reviews zur Mobilfunktelefonie unterhalb der aktuellen Grenz- bzw. Richtwerte derzeit kein gesicherter wissenschaftlicher Nachweis gesundheitlicher Schäden am Menschen vor. Aus diesem Grund hält der OSR in seiner Empfehlung fest, dass die Faktenlage als nicht ausreichend angesehen wird, um die bestehenden Richt- bzw. Grenzwerte (wie sie in der ÖNORM E 8850 verankert sind) in evidenzbasierter Weise auf ein bestimmtes Niveau abzusenken. Da jedoch langfristige Effekte nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, sollen Funkanlagen, die zu einer langdauernden Exposition von Menschen führen, vorsorglich unter Anwendung eines Zielwertes eingerichtet werden. Dieser Zielwert sollte mindestens um den Faktor 100 unter dem Grenzwert der ÖNORM E 8850 angesetzt werden.

In der Empfehlung des obersten Sanitätsrates wird die Industrie aufgefordert, beim Aufstellen von Sendemasten dafür Sorge zu tragen, dass niemand als passiver Konsument durch zu große Nähe zum Sender einer zu hohen Belastung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt wird. Darüber hinaus sollen Maßnahmen gesetzt werden, dass

- a) es bei verschiedenen gleichzeitig einwirkenden elektromagnetischen Feldern über alle relevanten Frequenzen unterschiedlicher Emittenten nicht zu einem Überschreiten der Grenzwerte kommt und
- b) die Betreiber durch gesetzliche Bestimmungen auch unterhalb der Grenzwerte noch zu einer Minimierung der Exposition durch elektromagnetische Felder angehalten werden.

Dies bedingt, dass die Verortung von der zuständigen Behörde nach klaren Richtlinien genehmigt und geprüft werden muss.

Mit dem Vollzug der Regelungen im Bereich des Mobilfunks ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) betraut, das speziell in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Basisstationen im Wege des Telekommunikationsgesetzes den Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Menschen sicherstellen muss. Laut § 73 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (BGBl. I Nr. 70/2003) „müssen bei der Errichtung und beim Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein.“

Für den Bundesminister:  
Mag. Dr. Brigitte Magistris

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt